

Was gilt 2022 im Pflanzenbau?

Heuer gibt es wenig Neues im ÖLN. Aber im Auslandsanbau müssen die Weichen auf 2023 richtig gestellt werden.

Auch im vergangen Jahr hat das Forum Ackerbau verschiedene Pflanzenbauversuche (wetterbedingt mit mehr oder weniger Erfolg) durchgeführt. Den Versuchsbericht können Sie [hier](#) unter www.forumackerbau studieren. Wie üblich ist für 2022 auch eine aktualisierte Wegleitung für die Biodiversitätsförderflächen herausgekommen. Sie ist [hier](#) gratis verfügbar.

Kontinuierliche Innenreinigung Pflanzenschutzspritze

Alle für den Pflanzenschutz eingesetzten Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Ab 1. Januar 2023 müssen die Pumpe, Leitungen, Filter und Düsen auf dem Feld gespült werden mittels einer automatischen Spritzeninnenreinigung. Diese kann abgesetzt oder kontinuierlich sein - siehe [Merkblatt „Pflanzenschutzspritzen korrekt reinigen“](#). Nach Artikel 82a der Direktzahlungsverordnung wird via Ressourceneffizienzbeiträge (REB) die Ausrüstung bestehender oder neuer Pflanzenschutzspritzen mit einem Spülsystem unterstützt. Unter der Voraussetzung, dass der Spülwasserkreislauf separat läuft, das Spülsystem den Tank inwendig mittels einer zusätzlichen Pumpe und Reinigungsdüsen spült und das Starten und Durchführen des Spülens von Tank und Spritzbalken ohne Absteigen vom Traktor aus möglich ist. Beiträge werden bis 31. Dezember 2022 ausgerichtet. Der Beitrag beträgt pro kontinuierliche Spülsystem 50 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch Fr. 2000.-. Eigenleistungen werden pauschal mit Fr. 200.- abgegolten. Nutzen Sie also diesen Winter für die Umrüstung, denn das [Gesuchsformular](#) samt Rechnungsbeleg muss bis spätestens 31.12.2022 am Landwirtschaftsamt eingetroffen sein.

Neuerungen im ÖLN für 2022

- Hanf zur Nutzung der Samen ist ab 2022 neu beitragsberechtigt wie jede andere Ackerkultur, und Hanf zur Nutzung der Fasern erhält Beiträge wie andere nachwachsende Rohstoffe. Hanf mit anderer Nutzung ist nach wie vor von Beiträgen ausgeschlossen.
- Das "Schleppschlauchobligatorium" wurde auf 1.1.2024 verschoben. In der Zwischenzeit gibt es keine REB-Beiträge mehr für das Ausbringen von Gülle mit Schleppschlauch. Sobald das Portal für die Datenerhebung geöffnet wird, sind im Agate diejenigen Parzellen ersichtlich, welche ab 2024 mit dem Schleppschlauch begüllt werden

müssen. Die Programmierungen laufen noch auf Hochtouren. Dank der frühzeitigen Ansicht sollte dann genügend Zeit bleiben, um Probleme und Gesuche bis 2024 bereinigen zu können.

- Benötigen Hochstammfeldobstbäume für Q2 eine Zurechnungsfläche, so kann diese neu auch auf zwei verschiedenen Parzellen liegen (natürlich müssen beide die Grundbedingungen erfüllen).
- Extensive Wiesen müssen seit jeher mindestens einmal pro Jahr gemäht werden. Hin und wieder gab es Diskussionen bezüglich Abgrenzung zum Mulchen. Deshalb ist nun klar definiert, dass das Schnittgut beim Mähvorgang nicht zerkleinert werden darf und anschliessend abgeführt werden muss.
- Es ist nun offiziell in der DZV festgeschrieben, dass beim Pflanzenschutzmitteleinsatz nicht bei jeder Anwendung die Zulassungsnummer aufgeschrieben werden muss. Es kann eine zentrale Liste aller PSM mit den Zulassungsnummern geführt werden, und im Feldkalender reicht dann der Name des PSM.

Auf das Jahr 2023 wird sehr viel umgekrempelt werden, vor allem wegen des indirekten Gegenvorschlages zur Trinkwasserinitiative, der Parlamentarischen Initiative "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren". Dort wurde in der parlamentarischen Beratung ja bekanntlich dann noch die Reduktion der Nährstoffüberschüsse hinzugefügt. Der Bundesrat will im Frühling entscheiden, was davon wie in der DZV umgesetzt werden muss.

ÖLN auf Auslandflächen

In den Grenzkantonen ging man wegen der fehlenden Beiträge auf den nichtangestammten Auslandflächen davon aus, dass in der Folge der ÖLN dort auch nicht eingehalten werden muss (abgesehen von der Suisse Bilanz und von allfälligen Labelanforderungen). Nun legt aber der Bund Wert darauf, dass die in den Verordnungen festgelegte Gesamtbetrieblichkeit umgesetzt wird. Denn laut Art. 11 der DZV muss der ÖLN auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden. Und laut Art. 17 der Begriffsverordnung zählen alle Auslandsflächen zur Betriebsfläche. Somit muss der ÖLN neu auf allen Auslandflächen eingehalten werden. Ausgenommen sind explizit die Biodiversitätsförderflächen. Da die Winterkulturen gesät, und die Fruchtfolge somit praktisch festgelegt ist, ist 2022 ein Übergangsjahr. Ab 2023 gilt es dann ernst, und auf den nicht-angestammten Flächen müssen dann die gleichen Vorschriften eingehalten werden wie auf den angestammten.

Detektionsbasierte selektive PSM-Applikation

Das BLW hat eine Informationsnotiz betreffend detektionsbasierter selektiver Applikation von Pflanzenschutzmitteln herausgegeben. Demnach dürfen alle Herbizide, die für die Flächenbehandlung zugelassen sind, auch mit dieser Technik ausgebracht werden. Ist ein Herbizid nur

für die Einzelstockbehandlung zugelassen, kommt es darauf an, was genau in der Bewilligung steht. Wird explizit die Einzelpflanzenbehandlung mit der rüchenspritze genannt, so ist die detektionsbasierte Applikationstechnik nicht zulässig. In den Biodiversitätsförderflächen ist diese Technik bis auf weiteres noch verboten.

20. Januar 2022, Lena Heinzer